

# Gesellschaftsvertrag der Wuppertal Marketing GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Wuppertal Marketing GmbH“.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und die Werbung für Wuppertal. Dies umfasst insbesondere:
  - Werbung und Tourismusmarketing
  - Management von Festen und Veranstaltungen
  - City- und Zentrenmarketing
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Verbesserung der Kommunikation zwischen ansässigen Unternehmen
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern.

### § 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Stammkapital

### § 5 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 220.000,00 EUR (in Worten: zweihundertzwanzigtausend Euro).
- 2) Vom Stammkapital halten
  - a) die Stadt Wuppertal  
in Wuppertal  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 65.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $29 \frac{6}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 1 der Gesellschafterliste)
  - b) die Stadtsparkasse Wuppertal  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 17193 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $11 \frac{4}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 2 der Gesellschafterliste)
  - c) den INTERESSENGEMEINSCHAFT Wuppertal 1 e. V.  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
VR 2939 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 10.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $4 \frac{6}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 3 der Gesellschafterliste)
  - d) die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 3827 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 4 der Gesellschafterliste)
  - e) die Ströer Deutsche Städte Medien GmbH  
mit dem Sitz in Köln,  
HRB 54424 des AG Köln,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 65.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 5 der Gesellschafterliste)
  - f) die Barmenia Krankenversicherung AG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 28475 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 6 der Gesellschafterliste)

- g) die renaissance Immobilien & Beteiligungen AG  
mit dem Sitz in Krefeld,  
HRB 13388 des AG Krefeld,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 7 der Gesellschafterliste)
- h) die Brose Schließsysteme GmbH & Co. KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 18642 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 8 der Gesellschafterliste)
- i) die Volksbank im Bergischen Land eG  
mit dem Sitz in Remscheid,  
GnR 238 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 9 der Gesellschafterliste)
- j) die Wuppertal Marketing GmbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 19342 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 10 der Gesellschafterliste)
- k) die Culinaria Gastronomiebetriebsgesellschaft mbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 8727 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 11 der Gesellschafterliste)
- l) die Einkaufsbüro Deutscher Eisenhändler GmbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 3215 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 12 der Gesellschafterliste)
- m) die Ferd. von Hagen Söhne & Koch GmbH & Co. KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 15722 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 13 der Gesellschafterliste)

- n) die DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT  
mit dem Sitz in Frankfurt am Main,  
HRB 30000 des AG Frankfurt am Main,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 14 der Gesellschafterliste)
- o) die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 2174 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 15 der Gesellschafterliste)
- p) die Hopfgarten GbR in Wuppertal, bestehend aus  
Herrn Dr. Günter Hopfgarten, Wuppertal, geboren am 24.10.1947,  
Herrn Klaus Schrameyer, Wuppertal, geboren am 06.08.1951,  
Herrn Heiner Reinold, Wuppertal, geboren am 29.12.1954,  
Herrn Dr. Manfred Fuhrmann, Wuppertal, geboren am 16.05.1945,  
Herrn Dr. Jörn Rosenkaymer, Wuppertal, geboren am 03.03.1959,  
Herrn Klaus Sopp, Wuppertal, geboren am 24.06.1958,  
Frau Iris Wrobel, Bochum, geboren am 03.02.1959,  
Frau Andrea Post, Wuppertal, geboren am 13.03.1958,  
Herrn Martin Heß, Hilden, geboren am 11.10.1964,  
Herrn Alexander Philipp, Erkrath, geboren am 10.05.1964 und  
Herrn Stephan Deiters, Essen, geboren am 10.05.1969,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 16 der Gesellschafterliste)
- q) die Medeor GmbH & Co. KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 14885 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 17 der Gesellschafterliste)
- r) die Breidenbach und Partner PartG mbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
PR 2988 des AG Essen,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 18 der Gesellschafterliste)
- s) die Storch-Ciret Holding GmbH  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 2463 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von  $2 \frac{3}{11}$  % am Stammkapital  
(Nr. 19 der Gesellschafterliste)

- t) die KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 8724 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 20 der Gesellschafterliste)
- u) die akzenta GmbH & Co. KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 22980 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 21 der Gesellschafterliste)
- v) die RINKE Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRB 4750 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 22 der Gesellschafterliste)
- w) die Vorwerk & Co. KG  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
HRA 14658 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 23 der Gesellschafterliste)
- x) den wuppertalaktiv! e.V.  
mit dem Sitz in Wuppertal,  
VR3329 des AG Wuppertal,  
einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 Euro  
und damit einen Anteil von 2 3/11 % am Stammkapital  
(Nr. 24 der Gesellschafterliste)
- 3) Die den Geschäftsanteilen entsprechenden Stammeinlagen sind voll erbracht.

### **III. Zuschüsse**

#### **§ 6**

#### **Zuschuss der Stadt Wuppertal**

- 1) Die Stadt Wuppertal zahlt einen jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird im Wirtschaftsplan festgestellt. Der Zuschuss bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Wuppertal.
- 2) Bei den Zuschüssen gemäß Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital, noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse

nach § 26 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Es handelt sich um Zuschüsse zur Minderung des nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlustes. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, den Gesellschaftszweck gemäß Satzung zu erfüllen.

- 3) Wenn durch die Gesellschaft Leistungen für die Gesellschafter erbracht werden, werden diese einzeln abgerechnet und vergütet.

## **IV. Verfassung der Gesellschaft**

### **§ 7**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- 1) die Gesellschafterversammlung
- 2) den Aufsichtsrat
- 3) die Geschäftsführung

### **§ 8**

#### **Die Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Diese ist von der Geschäftsführung vorzubereiten und findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- bzw. Hybridkonferenz erfolgen kann.
- 3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per Email) oder fernmündlich zulässig.
- 4) Voraussetzung für die Beschlussfassung nach den Abs. 2 und 3 ist das ausdrückliche Einverständnis aller Gesellschafter mit der jeweiligen Form der Abstimmung und das Nichtvorliegen der Beurkundungspflicht der Beschlussgegenstände. Dabei wird das Einverständnis unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.

## **§ 9**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Ladungsfrist**

- 1) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres hat regelmäßig eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschlossen wird.
- 2) Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10% des Stammkapitals verfügen, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu stellen. Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal kann unabhängig von ihrem Anteil am Stammkapital eine Gesellschafterversammlung einberufen lassen.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- 4) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten sind.
- 2) Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend.
- 3) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von einer Woche gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital auf jeden Fall beschlussfähig.
- 4) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.
- 5) Für den Beschluss für eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und für Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zum Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes, und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller Gesellschafterstimmen erforderlich.

- 7) Je volle 50,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafter können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Geschäftsführung spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung zu übergeben.
- 8) Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal hält unabhängig von der Höhe ihres Gesellschaftsanteils 1/3 der Stimmrechte. Die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter verteilen sich in Abhängigkeit zur Höhe ihrer jeweiligen Einlage auf die verbleibenden 2/3.
- 9) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die\*der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Verhinderung der\*des Vorsitzenden die stellvertretende Person.
- 10) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Versammlungsleitung und protokollführende Person zu unterzeichnen haben. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Niederschrift anfechten (Ausschlussfrist). Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.
- 11) Über Beschlüsse, die nicht in einer Präsenzversammlung gefasst worden sind, ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen. Diese Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der Versammlungsleitung als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- 2) Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses
  - b. die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes
  - c. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
  - d. die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer
  - e. den Wirtschaftsplan
  - f. die Bestellung und Abberufung des nicht von der Stadt zu benennenden Mitglieds der Geschäftsführung
  - g. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
  - h. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
  - i. die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals
  - j. die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie die Zustimmung zu solchen Geschäften



- k. den Eintritt weiterer Gesellschafter
  - l. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - m. die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften
  - n. die Gewährung von Darlehen
  - o. die Auflösung der Gesellschaft
  - p. die Gewährung von Sicherheiten, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften
  - q. alle weiteren Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen
  - r. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zustimmungspflichtige Geschäfte benennen.
  - 4) Soweit kraft Gesellschaftsvertrages oder aufgrund eigener Bestimmung des Aufsichtsrates bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen und der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert, kann die Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst ist.

## **§ 12 Der Aufsichtsrat**

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden auf einzelnen Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewählt. Drei Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Stadt Wuppertal nach Beschlussfassung des Rates.
- 3) Das Amt eines nicht vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieds besteht bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 bestimmt. Der Aufsichtsrat kann als Ersatz für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied gem. Abs. 2 Satz 2 ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat kooptieren. Die Amtszeit des kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der auf seine Wahl folgenden Gesellschafterversammlung.
- 4) Die Amtszeit der vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und dem gleichzeitigen Widerruf der Bestellung der bisherigen Mitglieder, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten, aus.
- 5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsman-

nes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften und den Gesellschaftsvertrag zu beachten. Weitere Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wuppertal Marketing GmbH.

- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.
- 7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den\*die Vorsitzende\*n und eine stellvertretende Person.
- 8) Der Rat der Stadt Wuppertal kann den von der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Grundlage des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW Weisungen erteilen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und beschließt über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat über alle wesentlichen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Fragen zu beraten und auf eine Abstimmung mit den Interessen der Gesellschaft hinzuwirken, soweit dies mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist.
- 3) Der Aufsichtsrat beschließt über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern\*innen.
- 4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und ergänzend nach den über § 52 GmbHG anwendbaren aktienrechtlichen Vorschriften.

### **§ 14**

#### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- 1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind, können sie auch an jedem anderen Sitzungsort abgehalten werden.

- 2) Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann. Die Sitzung des Aufsichtsrats in der vorstehenden Form gilt als Sitzung am Sitz der Gesellschaft ohne dass es einer Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf. Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- 3) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine stellvertretende Person. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- 4) Die\*Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung der\*des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Person die Sitzung. Sie\*Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie\*Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- 5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen teil, soweit die\*der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts Anderes, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bestimmt.
- 6) Die\*Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt die protokollführende Person und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- 7) Die Teilnahme von Mitarbeitern\*innen der Gesellschaft ist grundsätzlich mit der Geschäftsführung zuvor abzustimmen. Die Teilnahme Dritter auf Grund einer Ermächtigung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ist ausgeschlossen.
- 8) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit die\*der Aufsichtsratsvorsitzende die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

## **§ 15 Einberufung und Ladungsfrist**

- 1) Der Aufsichtsrat tagt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 110 AktG mindestens zweimal jährlich, im Regelfall einmal pro Kalendervierteljahr.

- 2) Der Aufsichtsrat wird von der\*dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden von der\*vom Vorsitzenden im Benehmen mit der kaufmännischen Geschäftsführung festgelegt.
- 3) Die\*Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt zwei Wochen vor der Aufsichtsratsitzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Der Geschäftsführung ist Gelegenheit zu geben, sich zur Tagesordnung zu äußern und ggf. weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- 4) Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und die Einladungsfrist kann auf drei Werktage verkürzt werden.
- 5) Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in der Sitzung anwesend und stimmen alle Mitglieder zu, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten oder die Tagesordnung erweitert werden.
- 6) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrats innerhalb von Sitzungen**

- 1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 2) Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- 3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch dadurch an Abstimmungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich abgeben. Die nachträgliche Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder ist ausgeschlossen und kann auch nicht durch eine gesonderte Zulassung durch alle Mitgliedern des Aufsichtsrats ermöglicht werden.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter

die\*der Vorsitzende oder die Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme der\*des Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall der stellvertretenden Person doppelt.

- 5) Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind (Interessenkollision), dürfen an der Beschlussfassung nicht und an der Beratung nur dann teilnehmen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dies ausdrücklich beschließen. Sie müssen vor der Beratung bzw. der Beschlussfassung den Verhandlungsraum verlassen.
- 6) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann in einer Sitzung nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts widerspricht.
- 7) Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen**

- 1) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich zulässig, wenn dies die\*der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb von drei Werktagen widerspricht. Auf diese Frist ist im Rahmen der Anordnung hinzuweisen.
- 2) Die\*Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen eine angemessene Frist anzuordnen, innerhalb der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Frist soll eine Woche, sie muss mindestens 36 Stunden ab Zugang der Abstimmungsaufforderung betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Stimmabgabe, gilt die Stimme des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als verweigert.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Beschlussfassungen innerhalb von Sitzungen entsprechend.

## **§ 18 Niederschriften**

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der\*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten ist.
- 2) Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, ist von der\*vom Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen.
- 3) Die jeweilige Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied vor der nächsten Sitzung unverzüglich schriftlich oder digital zu übersenden. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung ggf. modifiziert und per Beschluss des Aufsichtsrats genehmigt. Die Genehmigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Aufsichtsratsbeschlüsse.
- 4) Einwendungen sind der\*dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der\*vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Ein Widerspruch gegen die Niederschrift ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls möglich.

## **§ 19 Geschäftsführung**

- 1) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der Gesellschafterversammlung eine\*n oder zwei Geschäftsführer\*innen. Gibt es zwei Geschäftsführer\*innen, so sind jeweils beide gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft nur eine\*n Geschäftsführer\*in, so vertritt diese\*r die Gesellschaft allein. Mehrere Geschäftsführer\*innen bilden die Geschäftsführung.
- 2) Gibt es mehr als eine/n Geschäftsführer/in, so hat die Stadt Wuppertal das Recht, eine/n davon zu benennen.
- 3) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- 4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie diesem Vertrag zu führen.
- 5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung vorzulegen.

## V. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

### § 20

#### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- 1) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Alle Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung machen will.
- 3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff. HGB offenzulegen. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in Wuppertal ortsüblich bekannt zu machen.
- 4) Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers.
- 5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte aus § 54 HGrG in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt, die Wirtschaftsführung gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.
- 6) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- 7) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Erhaltung des Gegenstandes und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

## **VI. Ausscheiden und Kündigung**

### **§ 21**

#### **Verfügung über einen Geschäftsanteil**

- 1) Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich.
- 2) Die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil ist unzulässig.

### **§ 22**

#### **Ausscheiden aus der Gesellschaft**

- 1) Die Gesellschafter können aus der Gesellschaft austreten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Gesellschafter, die einem Beschluss gemäß § 10 Abs. 5 nicht zustimmen, können ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. eines jeden Jahres, in dem der Beschluss erfolgt, aus der Gesellschaft austreten. Im Falle des Austritts kann die Geschäftsführung unter Zustimmung des Aufsichtsrates denjenigen bestimmen, an den der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu übertragen hat.
- 2) Kommt ein Gesellschafter seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht nach, kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Gesellschafterstimmen den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung über den Ausschluss kein Stimmrecht.

### **§ 23**

#### **Einziehung, Einziehungsvermögen**

- 1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) der Gesellschafter die Richtigkeit seiner Vermögensverhältnisse an Eides statt zu versichern hat,
  - c) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
  - d) ein Geschäftsanteil gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben werden,



- e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, an dem der betroffene Gesellschafter nicht mitwirken darf.
- 5) Soweit die Einziehung eines Gesellschafteranteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung in Höhe des Nennbetrages der Stammeinlage.

## **§ 24 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Gesellschafterstimmen gefasst werden muss. Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

## **VII. Sonstiges**

### **§ 25 Auskunftsrecht**

- 1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen, es sei denn, der Gesellschafter steht im Bereich des Auskunftsbegehrens in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft.
- 2) Jeder Gesellschafter hat über die erlangten Informationen nach außen Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

### **§ 26 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 27 Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Wuppertal.

## **§ 28 Kosten des Vertrages**

Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00.

## **§ 29 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).
- 2) Die Gesellschaft und ihre Organe beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung digitaler Kommunikationsmittel.
- 3) Die Gesellschaft beachtet die Vorgaben aus dem als Anlage beigefügten Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese Anwendung finden. Soweit diese Vorgaben aus dem PCGK und der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal von vergleichbaren Vorgaben anderer kommunaler und/oder privater Gesellschafter abweichen, bemühen sich die betroffenen Gesellschafter um eine Harmonisierung.
- 4) Falls einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **Anlage:**

Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal